

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Enteignung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Münchsmünster und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Nördlingen (Bayerisches Rohrleitungs-Enteignungsgesetz - BayRohrlEnteigG)

A) Problem

Die Firma EPS Ethylen Pipeline Süd GmbH & Co. KG beabsichtigt, eine Ethylen-Rohrleitungsanlage zwischen Ludwigshafen und Münchsmünster zu bauen und zu betreiben. Sie verläuft ca. 102 km von Münchsmünster bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg bei Nördlingen über bayerisches Staatsgebiet. Beim Bau dieser neuen Leitung ist damit zu rechnen, dass nicht alle dafür benötigten Grundstücksrechte freihändig erworben werden können und deshalb Enteignungsverfahren eingeleitet werden müssen. Die Beschränkung von Grundeigentum ist jedoch nur zugunsten von Vorhaben möglich, die dem Wohl der Allgemeinheit im Sinn von Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes dienen. Die Errichtung und der Betrieb der Rohrleitungsanlage dienen dem allgemeinen Wohl des Freistaats Bayern in mittelbarer Weise. In der Boxberg-Entscheidung (Az: 1 BvR 1046/85 = BVerfGE 74, 264 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht Enteignungen zugunsten derartiger Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt. Insbesondere muss danach der Gesetzgeber selbst den mittelbar verwirklichten Enteignungszweck unmissverständlich festgelegt haben.

B) Lösung

Der vorliegende Entwurf enthält eine genaue gesetzliche Beschreibung des mit der Errichtung und dem Betrieb der Ethylen-Rohrleitungsanlage zwischen Münchsmünster und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Nördlingen verbundenen Enteignungszwecks. Zugleich werden Vorkehrungen für eine dauerhafte Sicherung des Enteignungszwecks getroffen. Die im Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.1978 (BayRS 2141-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962), enthaltenen Vorschriften über die grundlegenden Enteignungsvoraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung werden von diesem Gesetzentwurf nicht berührt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**Bürger, Wirtschaft, Verwaltung:**

Das Gesetz verursacht unmittelbar keine Kosten.

Kommt zwischen dem Projektträger und den Grundstückseigentümern bzw. den Inhabern obligatorischer Nutzungsrechte (z.B. Pächtern) keine Einigung über die Gewährung von Wegerechten für die Ethylen-Pipeline zustande, kann der Projektträger unter Verweis auf das vorliegende Gesetz die Durchführung eines Enteignungsverfahrens beantragen. Die Kostenerstattung für Amtshandlungen und die Erstattung der Aufwendungen der Beteiligten richten sich nach Art. 42 und 43 BayEG. Falls dem Enteignungsantrag stattgegeben wird, steht dem Grundstückseigentümer eine Entschädigung zu. Die Entschädigung richtet sich nach Art. 8 ff. BayEG.

Gesetzentwurf

über die Enteignung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Münchsmünster und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Nördlingen (Bayerisches Rohrleitungs-Enteignungsgesetz – BayRohrlEnteigG)

Art. 1 Enteignungszweck

(1) ¹Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage – nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1757, ber. 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 19.4.2 der Anlage 1 UVPG – zur Durchleitung von Ethylen zwischen Münchsmünster und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Nördlingen dienen dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. ²Dies gilt auch unter der Voraussetzung, dass die Anlage neben den in Abs. 2 genannten Zwecken auch privatwirtschaftlichen Interessen dient und neben deutschen auch ausländischen Nutzern zur Verfügung stehen kann.

(2) Insbesondere dient die Verwirklichung des in Abs. 1 bezeichneten Vorhabens

1. der Gewährleistung und Verbesserung der Ethylenversorgung, um den bayerischen Petrochemiestandort zu stärken,
2. der Förderung des Wettbewerbs durch die Vergrößerung des Marktes für Ethylen,
3. der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Petrochemie und
4. dem Umwelt- und Klimaschutz sowie der Transportsicherheit durch Vermeidung von Straßen- oder Schienentransporten.

Art. 2 Enteignung

(1) ¹Zur Errichtung und zum Betrieb der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Rohrleitungsanlage kann enteignet werden. ²Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. ³Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht, insbesondere einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

(2) ¹Bestandteile der Rohrleitungsanlage sind insbesondere ihre sämtlichen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, die notwendigen Zufahrten zu diesen Einrichtungen sowie der sechs Meter breite Schutzstreifen. ²Die der Errichtung dienenden Arbeitsstreifen und Hilfsflächen sind den Bestandteilen der Rohrleitungsanlage im Sinn des Satzes 1 für die Dauer der Errichtung gleichgestellt.

Art. 3 Enteignungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des die Anlage errichtenden und betreibenden Unternehmens, nicht erreicht werden kann. ²Die Enteignung setzt ferner voraus, dass das die Anlage errichtende und betreibende Unternehmen

1. sich nachweislich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder das in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben,
2. glaubhaft macht, dass das Grundstück oder das Recht daran innerhalb einer angemessenen Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet oder ausgeübt wird, und
3. sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat Bayern verpflichtet, die Rohrleitungsanlage zu errichten, zweckentsprechend zu betreiben und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten sowie allen Unternehmen den diskriminierungsfreien Zugang zur Rohrleitungsanlage zu marktgerechten Entgelten zu gewährleisten; die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist durch Sanktionsmöglichkeiten zu sichern.

(2) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG - (BayRS 2141-1-I) in der jeweils geltenden Fassung

Art. 4 Rückenteignung

Art. 16 Abs. 1, 5 und 6 BayEG gelten sinngemäß, wenn die Enteignungszwecke nach Art. 1 Abs. 2 endgültig nicht mehr erreicht werden können, insbesondere wenn der Betrieb der Rohrleitungsanlage nicht aufgenommen, endgültig eingestellt wird oder die in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

1. Die EPS Ethylen Pipeline Süd GmbH & Co. KG beabsichtigt den Bau und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Ethylen zwischen Ludwigshafen und Münchsmünster. Damit soll der relativ kleine bayerische Ethylenverbund zwischen Münchsmünster, Gendorf und Burghausen (ca. 0,65 Mio. Jahrestonnen Ethylen) an den nordwesteuropäischen Ethylenverbund zwischen den Niederlanden, Belgien und Westdeutschland (über 10 Mio. Jahrestonnen) angebunden werden, um die Insellage des bayerischen Ethylenverbunds aufzuheben. Die Ethylen-Pipeline ist zudem ein notwendiger Schritt für eine spätere Anbindung von Ethyleninseln in mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten, Italien und Frankreich, um so ein europäisches Ethylen-Verbundnetz zu schaffen.

Ethylen wird innerhalb Europas aus Gründen der Transportsicherheit nahezu ausschließlich über Pipelines transportiert. Ein Transport über Schiene und Straße ist nur mit erheblichen Erschwernissen und Einschränkungen möglich und wird daher aus wirtschaftlichen Gründen selten durchgeführt.

Ethylen ist ein wichtiges Produkt der Petrochemie. Er wird in petrochemischen Anlagen (Crackern) aus Erdöl, Erdgas oder Ethan gewonnen. Ethylen bildet die Basis für eine Vielzahl von Polymeren (z.B. Polyethylen - PE, Polyvinylchlorid - PVC, Polystyrol - PS), die in der Kunststoffindustrie Verwendung finden. Aus diesen Kunststoffen hergestellte Produkte weisen verschiedenste Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten auf (u.a. Verpackungen für Lebens- oder Arzneimittel, Baumaterialien, Gehäuse und Bauteile im Automobil-, Maschinen- und Flugzeugbau sowie für Elektrogeräte). Die Ethylenachfrage korreliert mit der Nachfrage nach Kunststoffen und diese wiederum mit dem BIP-Wachstum. Für die kommenden Jahre wird daher eine Wachstumsrate des Ethylenverbrauchs von ca. 2 % p.a. in Westeuropa und von 5,5 % p.a. in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern prognostiziert.

Nach Beschäftigtenzahlen war Bayern in 2006 mit über 60.000 Beschäftigten der zweitgrößte Chemiestandort in Deutschland. In der bayerischen Chemieindustrie spielt die Petrochemie eine große Rolle, insbesondere im bayerischen Chemiedreieck mit seinen insgesamt rund 25.000 Beschäftigten. Aber auch die auf Produkten der Petrochemie, wie z.B. Ethylen, aufbauende Kunststoffindustrie hat mit über 67.000 Beschäftigten in Bayern hohe Bedeutung, gerade auch in strukturschwächeren Gebieten.

2. Die geplante Ethylen-Pipeline soll – soweit möglich – bestehenden Trassen (z.B. der Transalpinen Ölleitung TAL oder der NATO-Pipeline der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH) folgen, um Eingriffe in die Natur möglichst gering zu halten. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Verwirklichung dieses Vorhabens auch enteignungsrechtliche Verfahren erforderlich sein werden. Der Entzug sowie der teilweise Entzug des Eigentums ist nach Art. 14 Abs. 3 GG nur zulässig, wenn das Vorhaben einem besonderen, im öffentlichen Nutzen liegenden Zweck dient. Im vorliegenden Fall dient das Vorhaben unmittelbar der Sicherung der Rohstoffversorgung der bayerischen petrochemischen Industrie und damit mittelbar dem Wohl der Allgemeinheit. Es sichert den bayerischen Petrochemiestandort, insbesondere im bayerischen Chemiedreieck, mit seinen tausenden von Arbeitsplätzen und eröffnet zusätzliche Beschäftigungspotenziale in der bayerischen Petrochemie und in weiterverarbeitenden

Branchen. Es fördert den Wettbewerb im Ethylenmarkt und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Petrochemie. Zudem dient es dem Umwelt- und Klimaschutz und der Transportsicherheit.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

1. Das Bundesverfassungsgericht hat im Boxberg-Urteil (Az: 1 BvR 1046/85 = BVerfGE 74, 264 ff.) entschieden, dass eine Enteignung zugunsten von Vorhaben, deren Nutzen für das allgemeine Wohl sich als mittelbare Folge der Tätigkeit eines privatrechtlich organisierten Unternehmens ergibt, nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG nur zulässig ist, wenn ein Gesetz den mittelbar verwirklichten Enteignungszweck deutlich umschreibt, die grundlegenden Enteignungsvoraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung festlegt sowie Vorkehrungen zur dauerhaften Sicherung des verfolgten Gemeinwohlziels trifft. Das Gericht hat dabei auch darauf hingewiesen, dass lediglich besonders schwerwiegende, dringende öffentliche Interessen eine Enteignung rechtfertigen können.

Das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) regelt die grundlegenden Enteignungsvoraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung in einer Weise, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes entspricht.

Der Zweck einer Enteignung zugunsten eines in erster Linie privatwirtschaftlichen Interessen dienenden Vorhabens ist bislang im bayerischen Enteignungsrecht nicht ausdrücklich beschrieben. Gleiches gilt für die erforderlichen Vorkehrungen zur dauerhaften Sicherung des Gemeinwohlziels. Für das Vorhaben der Ethylen Pipeline Süd schließt das vorliegende Gesetz diese Lücke, lässt dabei aber die in Bayern geltenden Regelungen über die materiellen Enteignungsvoraussetzungen im Übrigen unberührt.

Das vorliegende Gesetz stellt kein Enteignungsgesetz im Sinne einer Legalenteignung dar. Auch der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 10.09.2007 für die Errichtung und den Betrieb der Ethylen-Pipeline hat keine enteignungsrechtliche Vorwirkung im Sinne einer Bindung der Enteignungsbehörde. Es ist daher in jedem einzelnen Enteignungsverfahren von der jeweiligen Enteignungsbehörde das Vorliegen der Enteignungsvoraussetzungen zu prüfen.

2. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes „gebietet Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG eine so genaue gesetzliche Beschreibung des Enteignungszwecks, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung nicht in die Hand der Verwaltung gegeben wird“ (BVerfGE 74, S. 286). Die Beschreibung der im vorliegenden Fall verfolgten Enteignungszwecke kann nicht im Wege einer bloßen Ergänzung des BayEG erfolgen, da für die auf den besonderen Fall bezogenen Aussagen des Gesetzgebers in diesem allgemeinen Gesetz kein Platz ist.
3. Der Landesgesetzgeber ist für den Erlass dieses Gesetzes zuständig. Zwar hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 (Energiewirtschaft) und Nr. 14 (Recht der Enteignung) GG der Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit in dem durch das Gesetz zu regelnden Bereich inne. Hinsichtlich der Enteignung zum Bau von Ethylen-Rohrleitungen bzw. Produktleitungen der chemischen Industrie hat aber der Bundesgesetzgeber von dieser Kompetenz bislang noch keinen Gebrauch gemacht. Damit verbleibt nach Art. 72 Abs. 1 GG die Gesetzgebungszuständigkeit beim Freistaat Bayern.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

1. Der Wortlaut des Art. 1 entspricht der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes im bereits erwähnten Boxberg-Urteil nach einer präzisen gesetzlichen Beschreibung der mit dem Vorhaben verwirklichten Enteignungszwecke. Dabei stellt Abs. 1 Satz 1 zunächst in allgemeiner Form klar, dass die mit dem Bau und dem Betrieb der Leitung verbundenen öffentlichen Interessen so schwerwiegend und dringlich sind, dass um ihrer Erfüllung willen private Rechte entzogen werden dürfen. Die konkrete Beschreibung dieser mittelbaren Enteignungszwecke bleibt der Aufzählung in Absatz 2 vorbehalten.
2. Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass für den Bau und den Betrieb der Ethylen-Pipeline eine Enteignung nicht schon deswegen unzulässig ist, weil sie neben dem öffentlichen Interesse privatwirtschaftlichen Interessen dient und neben deutschen Unternehmen auch andere europäische Unternehmen die Rohrleitungsanlage nutzen können.
3. Absatz 2 benennt die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Enteignungszwecke im Einzelnen:
 - ***Gewährleistung und Verbesserung der Ethylenversorgung, um den bayerischen Petrochemiestandort zu stärken***

Der bestehende bayerische Ethylenverbund zwischen Münchsmünster, Gendorf und Burghausen weist eine Insellage ohne geeignete Transportmöglichkeiten von oder zu anderen Ethylenstandorten auf. Es bestehen genau austarierte Liefer- und Abnahmebeziehungen zwischen den Ethylenherzeugern und den Ethylenverbrauchern. Der Fortbestand des bayerischen Ethylenverbundes, der bayerischen Petrochemie und des bayerischen Chemiedreiecks mit seinen rd. 25.000 Beschäftigten ist latent gefährdet, da bei Ausfall oder Ausscheiden eines einzigen Ethylenherzeugers oder -verbrauchers ein „Dominoeffekt“ mit sukzessivem Ausscheiden der anderen Hersteller bzw. Verbraucher und letztlich der Zusammenbruch des gesamten Ethylenverbunds mit seinen tausenden von Arbeitsplätzen droht. Zudem bestehen aufgrund dieser Insellage keine Anreize für Neuinvestitionen in zusätzliche Kapazitäten und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Stärkung des bayerischen Petrochemiestandorts dient damit zugleich der Sicherung bestehender sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Chemie- und Kunststoffindustrie und in der nachgelagerten verarbeitenden Industrie.

Bereits im Jahr 2001 hat die von den Bayerischen Chemieverbänden in Auftrag gegebene und vom Bayerischen Wirtschaftsministerium mitfinanzierte McKinsey-Studie „Zukunft Bayernverbund“ diese aus der Insellage resultierenden Probleme beschrieben. Wie schnell der beschriebene Dominoeffekt eintreten kann, wurde nach der Explosion der Polyethylenanlage der Fa. Basell Ende 2005 deutlich. Ohne die Aussicht auf die Realisierung der Ethylen-Pipeline wäre der Wiederaufbau der Anlage in Münchsmünster in Frage gestanden. In der Folge hätte der Cracker der Ruhr Oel GmbH auf Dauer in Mindestlastfahrweise betrieben werden müssen. Bei Ausfall eines weiteren Verbrauchers hätte der Cracker aufgrund technisch-bedingter Restriktionen abgestellt werden müssen. Der Dominoeffekt hätte begonnen. Die sich durch die Ethylen-Pipeline bietenden Perspektiven haben die Fa. Basell bewogen, den Wiederaufbau der Polyethy-

lenanlage in Münchsmünster mit deutlich vergrößerter Kapazität zu planen, den Cracker der Ruhr Oel sowie die Anteile der Ruhr-Oel am EPS-Konsortium zu übernehmen, dem die Fa. Basell bis dahin nicht angehörte.

Mit der Ethylen-Pipeline zwischen Münchsmünster und Ludwigshafen wird die Anbindung des bayerischen Ethylenverbundes an den nordwesteuropäischen Ethylenverbund hergestellt. Damit wird die Versorgung der bayerischen Ethylenverbraucher verbessert und es werden neue Absatzmöglichkeiten für die bayerischen Ethylenherzeuger geschaffen. Zum einen kann der kurzfristige Ausfall einzelner Erzeuger oder Verbraucher flexibel durch den Bezug oder den Absatz von Ethylen über die Pipeline kompensiert werden. Zum anderen werden die ansässigen Unternehmen unabhängig von dem bestehenden austarierten Liefer- und Abnahmesystem für Ethylen. Die Unternehmen können so ihre langfristigen Ausbau- und Wachstumsstrategien unabhängig voneinander verfolgen. Dadurch werden Investitionen in wettbewerbsfähigere Großanlagen bzw. in Erweiterungen bestehender Kapazitäten ermöglicht. Dies steigert die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, sichert bestehende und schafft neue Arbeitsplätze. Zudem werden Perspektiven für die Ansiedelung neuer Anlagen bzw. Unternehmen geschaffen.

Der Bau der Ethylen-Pipeline stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des bayerischen Chemiestandorts und insbesondere des südostbayerischen Chemiedreiecks mit seinen rd. 25.000 Arbeitsplätzen dar. Gleichzeitig werden Perspektiven für zusätzliche Arbeitsplätze in der Petrochemie sowie in weiterverarbeitenden Branchen wie z.B. der Kunststoffindustrie eröffnet. Der volkswirtschaftliche Nutzen des Baus der Pipeline liegt damit zum einen in der Vermeidung des Verlusts tausender von Arbeitsplätzen mit entsprechenden Konsequenzen für die regionale Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Finanzen, insbesondere der betroffenen Gebietskörperschaften. Zum anderen eröffnet die Ethylen-Pipeline Wachstums- und Beschäftigungsperspektiven für die Petrochemie und nachgelagerte Branchen in ganz Bayern. Diese wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Gewährung eines Zuschusses zum Bau der Ethylen-Pipeline i.H.v. rd. 45 Mio. € durch den Freistaat Bayern an die EPS GmbH & Co. KG dokumentiert zusätzlich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Projekts. Die Aussicht auf Realisierung der Rohrleitungsanlage und die Zusage des Freistaats Bayern zur Förderung der Ethylen-Pipeline hatte bereits konkrete Investitionsentscheidungen der Unternehmen zur Folge. Neben dem geplanten Wiederaufbau der Polyethylenanlage der Fa. Basell haben verschiedene Unternehmen, darunter Borealis, OMV, Vinnolit und Wacker, Investitionen von über 1 Mrd. € in Kapazitätserweiterungen angekündigt. Mit der Realisierung dieser Investitionen ist der bayerische Petrochemiestandort mit seinen tausenden von Arbeitsplätzen bis auf weiteres gesichert. Zugleich werden durch die Investitionen schätzungsweise rd. 100 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen.

Um die Zukunftsfähigkeit der bayerischen Petrochemie, aber auch der nachgelagerten Kunststoffindustrie weiter zu stärken, unterstützt der Freistaat Bayern im Rahmen der Allianz Bayern Innovativ Clusteraktivitäten im Be-

reich der Chemieindustrie. Ein Schwerpunktthema ist dabei die Ethylen- und Ethylenfolgechemie. Damit sollen Innovationen gefördert werden, um langfristig die Attraktivität des bayerischen Petrochemie- und Kunststoffstandorts zu erhalten und auszubauen.

– **Förderung des Wettbewerbs durch die Vergrößerung des Marktes für Ethylen**

Durch Vergrößerung des bisher beschränkten räumlichen Marktes für in Bayern ansässige Unternehmen und damit des Angebots an und der Nachfrage nach Ethylen wird der Wettbewerb durch die Ethylen-Pipeline gefördert. Zusätzliche Marktteilnehmer und die Vergrößerung des Marktvolumens intensivieren die Konkurrenz und bedingen so eine kosteneffiziente Produktion von Ethylen und eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Ein funktionierender Wettbewerb ist eine wesentliche Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung in marktwirtschaftlich geprägten Volkswirtschaften und dient damit dem Wohl der Allgemeinheit. Wettbewerb fördert Innovation und eine optimale Allokation von Ressourcen. Davon können auch die Verbraucher durch niedrigere Preise für Endprodukte profitieren.

Um einen funktionierenden Wettbewerb zu gewährleisten, erhalten alle interessierten Ethylenherzeuger und -verbraucher einen diskriminierungsfreien Zugang zur Pipeline und zur Betreibergesellschaft (Gewährleistung der Common-Carrier- und Open-Access-Prinzipien). Außerdem wird die Ethylen-Pipeline nach dem Low-Profit-Prinzip betrieben, so dass die Betreiber keine nennenswerten Vorteile aus dem Betrieb ziehen können. Dazu hat sich die EPS gegenüber der EU-Kommission verpflichtet; die Einhaltung der genannten Prinzipien ist auch in den Gesellschaftsverträgen festgeschrieben.

– **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Petrochemie**

Die europäische Petrochemie steht im globalen Wettbewerb. Trotz einer starken Marktstellung hat die petrochemische Industrie in Europa im weltweiten Vergleich an Bedeutung verloren. Vorteile der Petrochemie in anderen Regionen ergeben sich dabei aus erhöhter Rohstoffverfügbarkeit, höherem Nachfragewachstum sowie Kostenvorteilen in den Bereichen Umweltschutz, Steuern und Energie.

Mit dem Aufbau einer mehrere Standorte in verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU vernetzenden Pipeline-Infrastruktur kann ein Teil der Wettbewerbsnachteile Europas gegenüber den konkurrierenden Regionen kompensiert werden. Diese Bündelung industrieller Kräfte in überregionalen Verbundsystemen dient der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen petrochemischen Industrie im globalen Wettbewerb. Diese Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und deutschen Wirtschaft dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Die zentrale Rolle der Ethylen-Pipeline für ein europaweites Ethylen-Pipelinennetz und für die Wettbewerbsfähigkeit der Petrochemie sowie die Übereinstimmung mit den Interessen der Gemeinschaft (Lissabon-Ziele) wurden von der Kommission mit der Entscheidung vom 12.10.2006 über die staatliche Beihilfe C 11/2005

(ex N 21/2005), die der Freistaat Bayern für den Bau der Ethylenpipeline gewähren will, bestätigt. Die Ethylen-Pipeline stellt eine entscheidende Verbindung zwischen West- und Mittel-/Osteuropa dar. Bayern bietet sich die Chance, in Zukunft als Drehscheibe der Ethylenversorgung zwischen West- und Osteuropa zu fungieren.

– **Verbesserung der Umweltbilanz und der Transportsicherheit**

Wegen der hohen Transportsicherheitsanforderungen und in der Folge der hohen Kosten wird Ethylen kaum auf Straße und Schiene transportiert. Ohne die Realisierung der Ethylen-Pipeline und bei Eintreten des oben geschilderten Dominoeffektes ist es allerdings grundsätzlich vorstellbar, dass bayerische Ethylenherzeuger oder -verbraucher Ethylen aus wirtschaftlichen Erwägungen über Straße und Schiene transportieren, um ihre bereits getätigten Investitionen zu amortisieren. Diese Transportmöglichkeiten sind unter Umweltaspekten (Emissionen, Energieverbrauch) gegenüber dem Leitungstransport als nachteilig anzusehen. Eine Studie von CE Delft vom November 2003, Emissions of pipeline transport compared with those of competing modes, Environmental analysis of ethylene and propylene transport within the EU, nennt folgende Emissionszahlen für den Vergleich verschiedener Transportmöglichkeiten für Ethylen und Propylen:

– Pipelinetransport	8 g/t•km CO ₂ -Emission
– Schienenverkehr elektrisch	22 g/t•km CO ₂ -Emission
– Schienenverkehr Diesel	34 g/t•km CO ₂ -Emission
– Binnenschiffsverkehr	52 g/t•km CO ₂ -Emission

Der Transport von Ethylen über Rohrleitungsanlagen führt damit gegenüber anderen Transportmitteln zu positiven Umwelteffekten (CO₂-Reduktion). Zudem ist die Transportsicherheit beim Leitungstransport höher einzuschätzen als bei den anderen Transportmöglichkeiten, da Witterungseinflüsse, Gefährdungen durch andere Verkehrsteilnehmer sowie menschliches Fehlverhalten als potentielle Gefahrenquellen beim Leitungstransport einen geringeren Einfluss haben.

Ohne Realisierung der Ethylen-Pipeline und unter der Annahme eines Niedergangs der bayerischen petrochemischen Industrie müssten auch Ethylen-derivate sowie petrochemische Zwischen- und Endprodukte in größeren Mengen nach Bayern transportiert werden, um die Nachfrage der bayerischen Kunststoffindustrie, weiterverarbeitender Industrien bzw. der Endverbraucher zu befriedigen. Derartige Transporte erfolgen ebenfalls meist über Straße, Schiene oder per Binnenschiff, deren Umweltbelastungen – wie oben dargestellt – die des Ethylen-transportes über Pipelines deutlich übersteigen. Auch in dieser Hinsicht sind von der Ethylen-Pipeline positive Umweltauswirkungen zum Wohl der Allgemeinheit zu erwarten.

Zu Art. 2

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sieht die Möglichkeit der Enteignung zugunsten des Rohrleitungsbaus ausdrücklich vor. Dies ist im Hinblick auf die in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 erfolgte Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG folgerichtig und entspricht der verfassungsgerichtlichen Forderung, der Gesetzgeber müsse unzweideutig entscheiden, ob und für welche Vorhaben eine Enteignung zulässig ist.

Abs. 1 Sätze 2 und 3 machen zugleich deutlich, dass im Falle einer Enteignung das mildeste Mittel zur Erfüllung des Enteignungszwecks angewendet werden soll, insbesondere die Belastung des Grundstücks mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Sinn des § 1090 BGB. Eine Enteignung wird also im Regelfall nicht die völlige Entziehung des Grundstückseigentums, sondern lediglich dessen Belastung mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Inhalt haben. Nach Verlegung der Rohrleitungsanlage ist das Grundstück mit geringfügigen Einschränkungen wieder nutzbar.

Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass das öffentliche Interesse an der Verlegung und dem Betrieb der Ethylen-Pipeline (das erhebliche Gemeinwohl hieran ist in der Gesetzesbegründung zu Art. 1 im einzelnen dargestellt) im Regelfall gewichtiger ist als das entgegenstehende Interesse Betroffener an der Integrität ihres Grundeigentums bzw. ihrer obligatorischen Nutzungsrechte (z.B. Pacht). Dies gilt umso mehr, als der für den konkreten Einzelfall zuständigen Verwaltung mit der in Abs. 1 Sätze 2 und 3 enthaltenen Ermächtigung, die Enteignung im Wege der Belastung des Eigentums bzw. der Beschränkung der obligatorischen Nutzungsrechte mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auszusprechen, ein rechtliches Instrument zur Verfügung gestellt wird, dessen Anwendung den Eigentümer bzw. den Inhaber des obligatorischen Nutzungsrechts so weit wie möglich schont. Die faktischen Auswirkungen werden eine weitgehende Nutzung des Grundstücks ermöglichen. Im Planfeststellungsbeschluss für die Ethylen-Pipeline wurde entsprechend den Forderungen der Ämter für Landwirtschaft und Forsten sowie des Bayerischen Bauernverbandes eine Mindestverlegetiefe der Rohrleitungsanlage von 1,2 m bei landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgegeben. Hierdurch bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nach Verlegung der Rohrleitungsanlage im Regelfall möglich. Das Ausmaß des Eingriffs in das Eigentumsrecht Privater erscheint damit eher gering, so dass in der Abwägung die wichtigen Gemeinwohlinteressen überwiegen, die mit der Rohrleitungsanlage verfolgt werden.

Abs. 2 stellt klar, dass zu der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 definierten Rohrleitungsanlage nicht nur die Leitung als solche, sondern auch alle für ihre Errichtung und ihren Betrieb erforderlichen Einrichtungen, Hilfsflächen, Schutz- und Arbeitsstreifen gehören.

Zu Art. 3

Abs. 1 enthält die konkreten materiellen Anforderungen, die im Einzelfall an eine nach Art. 2 grundsätzlich zulässige Enteignung zu stellen sind. Namentlich sind dies die (konkrete) Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit der Enteignung (Satz 1) sowie das Gebot, ernsthaft über einen freihändigen Erwerb zu verhandeln und das Verbot einer „Enteignung auf Vorrat“ (Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2). Damit wird zugleich klargestellt, dass die von den zuständigen Behörden in einem auf der Grundlage des BayEG durchzuführenden Enteignungsverfahren vorzunehmende Prüfung jedes Einzelfalles durch das neue Gesetz nicht eingeschränkt wird. Rechtstechnisch wird dies dadurch erreicht, dass die Formulierung des Abs. 1 Satz 1 weitestgehend der Regelung des Art. 3 Abs. 1 BayEG nachempfunden ist.

Bei Enteignungen zugunsten eines Vorhabens, das dem öffentlichen Wohl nur mittelbar dient, fordert das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 74, 264, 285) eine gesetzlich vorgesehene effektive rechtliche Bindung des begünstigten Privaten an das Gemeinwohlziel. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 legt daher fest, dass in einem

öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat Bayern die Errichtung und der zweckentsprechende sichere Betrieb der Rohrleitungsanlage sowie die dauerhafte diskriminierungsfreie Benutzung der Rohrleitungsanlage zu marktgerechten Bedingungen vom Bauherrn bzw. Betreiber der Anlage zu gewährleisten ist. Der öffentlich-rechtliche Vertrag hat Sanktionsmöglichkeiten (z.B. Vertragsstrafen) festzulegen, damit die mittelbaren Gemeinwohlzwecke dauerhaft gewährleistet sind. Die im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat Bayern gesetzlich vorgesehene Errichtungs- und Betriebspflicht gewährleistet die Verbindung des bayerischen mit dem nordwesteuropäischen Ethylenverbund. Sie dient der Stärkung des bayerischen Petrochemiestandorts und zugleich der Sicherung bestehender sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Verpflichtung zum diskriminierungsfreien Zugang zur Rohrleitungsanlage dient allen vier in Art. 1 Abs. 2 genannten Gemeinwohlzwecken, da nur bei diskriminierungsfreiem Zugang die Pipeline von allen in Bayern ansässigen Unternehmen genutzt werden kann, der erwünschte Effekt einer Stärkung des Standorts und eine Vermeidung unnötiger Umweltbelastungen eintritt, ein wirklicher Wettbewerb gefördert wird sowie die Voraussetzung für eine Erweiterung zu einem europäischen Ethylenetz gegeben ist.

Im Übrigen wird der diskriminierungsfreie Zugang zur Rohrleitungsanlage auch durch gesellschaftsrechtliche Regelungen sichergestellt. Die LfA Förderbank Bayern als 100 %ige Tochter des Freistaats Bayern und Anstalt des öffentlichen Rechts ist mit 25,1 % an der EPS Ethylen Pipeline Süd Geschäftsführungs GmbH beteiligt. Ihr wurde in den Gesellschaftsverträgen der EPS Ethylen Pipeline Süd Geschäftsführungs GmbH und der EPS Ethylen Pipeline Süd GmbH & Co. KG für die Dauer der Förderbindungsfrist (25 Jahre) ein Vetorecht eingeräumt, um die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich verankerten Prinzipien Common Carrier (diskriminierungsfreie Benutzung der Rohrleitungsanlage zu gleichen Konditionen) und Open Access (offener Zugang zur Betreibergesellschaft) zu gewährleisten.

Abs. 2 und 3 tragen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG Rechnung. Hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Entschädigung gelten, wie auch bezüglich aller anderen Enteignungsvoraussetzungen und des zur Enteignung führenden Verwaltungsverfahrens, die Bestimmungen des BayEG.

Zu Art. 4

Art. 4 legt fest, dass der Enteignete einen Anspruch auf Rückenteignung hat, wenn der Enteignungszweck endgültig nicht erreicht wird. Dazu wird auf die Regelungen im Bayerischen Enteignungsgesetz verwiesen. Diese Regelung gewährt den Eigentümern belasteter und den ehemaligen Eigentümern vollständig enteigneter Grundstücke einen Anspruch auf Rückenteignung, sofern der Leitungsbetrieb (z.B. wegen fehlender Realisierungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz) nicht aufgenommen oder nicht nur vorübergehend, sondern endgültig eingestellt wird. Außerdem besitzen die Eigentümer einen Rückenteignungsanspruch für den Fall, dass ein dem Allgemeinwohl entsprechender Betrieb der Rohrleitungsanlage gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht gewährleistet ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens auf die Fälle beschränkt bleibt, die von den in Art. 1 definierten, dem Allgemeinwohl dienenden Enteignungszwecken umfasst sind.

Zu Art. 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.